

08.10.2018

Gericht:

BGH 2.

Urteil

Strafsenat

Quelle:

Juris

Entscheidungsdatum: 25.06.2010

Normen:

§ 13 StGB, § 25 Abs 2

Aktenzeichen: Dokumenttyp: 2 StR 454/09

StGB, § 212 StGB, § 216

StGB, § 1901a

BGB ... mehr

Gerechtfertigte Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch

Leitsatz

- 1. Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (Behandlungsabbruch) ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB) und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen (Rn.22) (Rn.23) (Rn.24) (Rn.25).
- 2. Ein Behandlungsabbruch kann sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun vorgenommen werden (Rn.27) (Rn.28) (Rn.29) (Rn.30) (Rn.31).
- 3. Gezielte Eingriffe in das Leben eines Menschen, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Abbruch einer medizinischen Behandlung stehen, sind einer Rechtfertigung durch Einwilligung nicht zugänglich (Rn.33) (Rn.35).

Orientierungssatz

Zitierung zu Leitsatz 2: Fortführung BGH, 13. September 1994, 1 StR 357/94, BGHSt 40, 257 (Rn.28).

Fundstellen

- BGHSt 55, 191-206 (Leitsatz und Gründe)
- NSW StGB § 212 (BGH-intern)
- NSW StGB § 216 (BGH-intern)
- 戦 NSW StGB § 13 (BGH-intern)
- NSW BGB § 1901a ff (BGH-intern)
- 趣 EBE/BGH 2010, 274-278 (Leitsatz und Gründe)
- PapfleReO 2010, 72-73 (Gründe)
- FamRZ 2010, 1551-1555 (Leitsatz und Gründe)
- # PfIR 2010, 504-512 (Leitsatz und Gründe)



Gericht: SG Freiburg

(Breisgau) 9.

5771/11 ER

Quelle:

Juris

Entscheidungsdatum: 15.12.2011

S 9 SO

Kammer

Normen:

§ 86b Abs 2 S 2 SGG, § 61 Abs 1 S 2 Alt 3 SGB 12, § 61 Abs 5 SGB 12, §

53 SGB 12, §§ 53ff SGB

12 ... mehr

Dokumenttyp:

Aktenzeichen:

Beschluss

Sozialgerichtliches Verfahren - einstweiliger Rechtsschutz - Sozialhilfe - Antrag auf Leistungen für eine Nachtwache zur Verhinderung selbstgefährdenden Verhaltens - mögliche Anspruchsgrundlagen - Anordnungsgrund -Vermeidung eines schwerwiegenden Grundrechtseingriffs - Folgenabwägung

Orientierungssatz

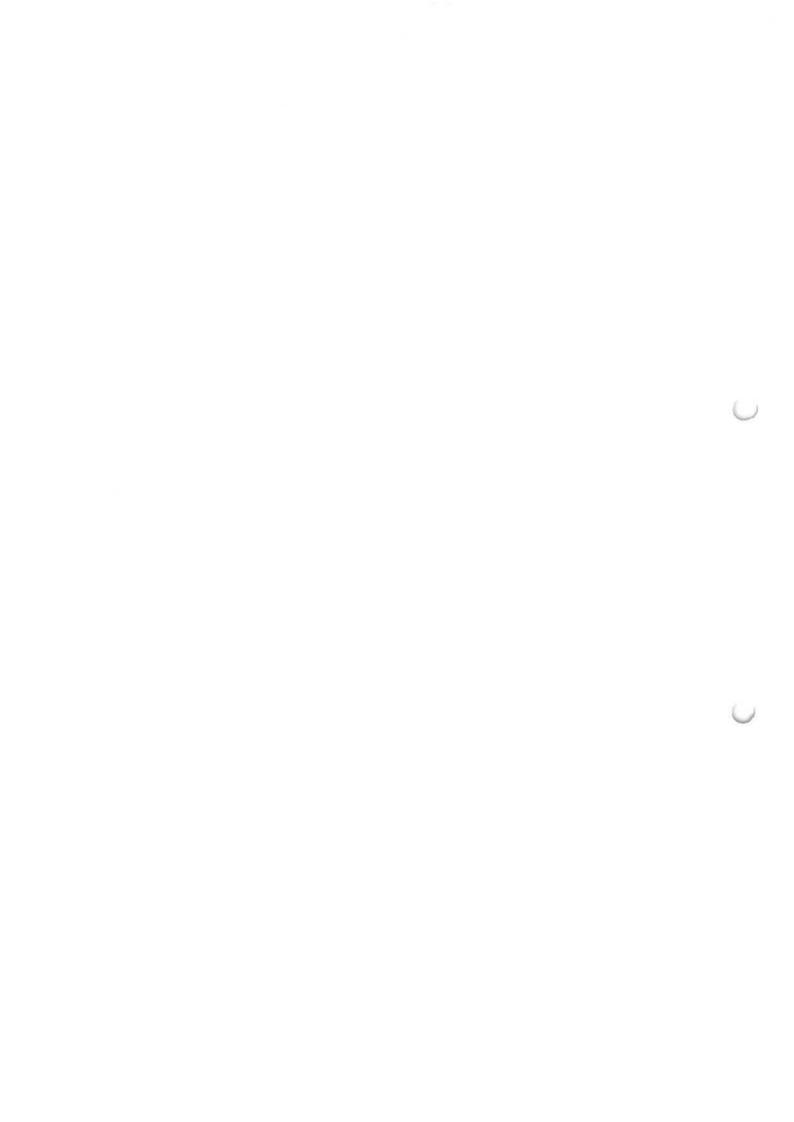
- 1. Als Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Leistungen für eine Nachtwache zur Verhinderung selbstgefährdenden Verhaltens kommen sowohl § 61 Abs 1 S 2 Alt 3 SGB 12 als auch die § 53 ff SGB 12 in Betracht. (Rn.9)
- 2. Die allnächtliche Fixierung eines Pflegebedürftigen stellt einen Eingriff in seine Grundrechte dar, der nach Intensität, Häufigkeit und Dauer so schwerwiegend ist, dass ihm nicht zugemutet werden kann, ihn bis zur bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Leistungen für eine Nachtwache hinzunehmen. (Rn.10)
- 3. Die hohen Kosten für die Beschäftigung einer Nachtwache sind zur Vermeidung einer andernfalls erforderlichen, vom Pflegebedürftigen als zutiefst belastend empfundenen allnächtlichen Fixierung jedenfalls nicht völlig unangemessen. (Rn.11)
- 4. Az beim LSG: L 2 SO 72/12 ER-B

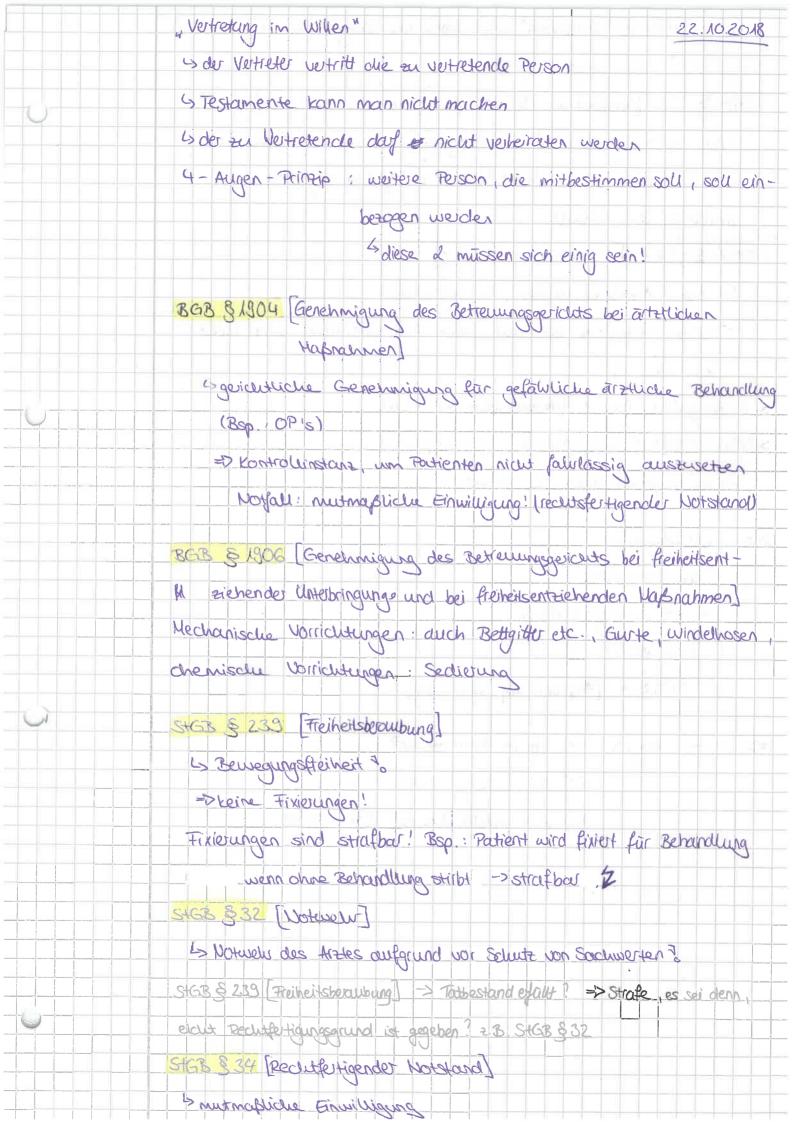
■ Fundstellen

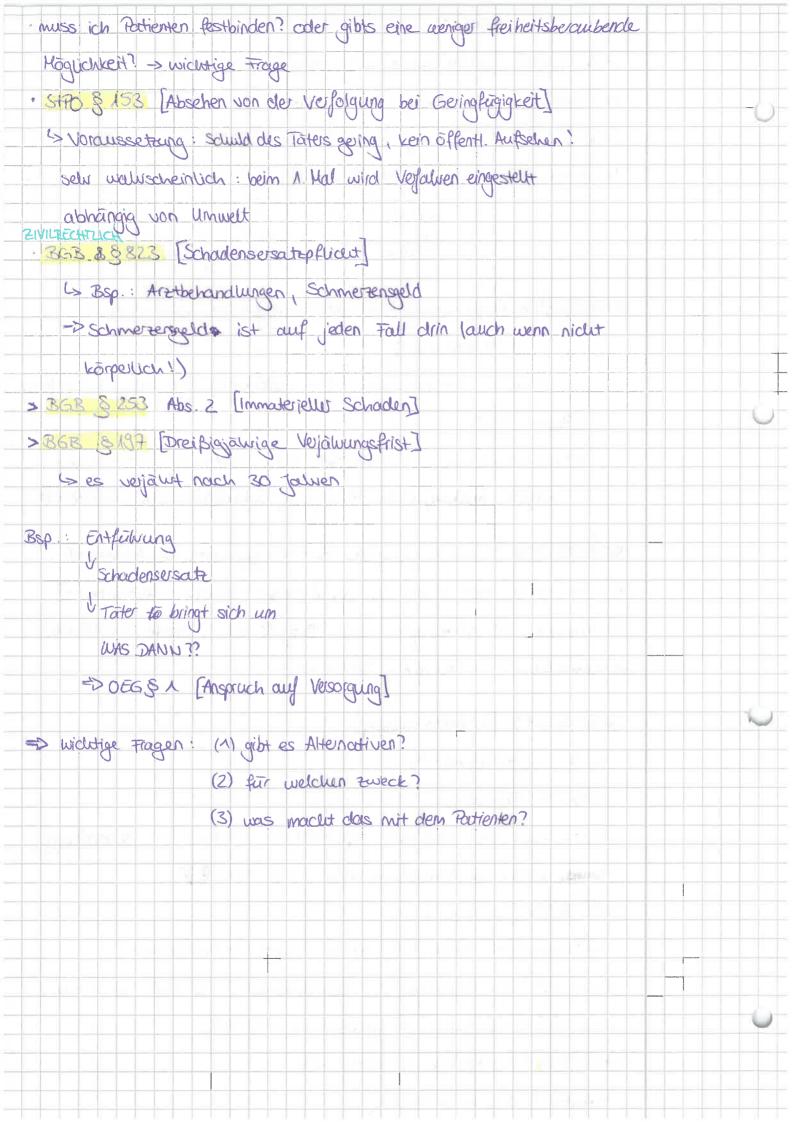
- 👪 BtPrax 2012, 35-36 (red. Leitsatz und Gründe)
- M PfIR 2012, 314-317 (red. Leitsatz und Gründe)
- **⊞** weitere Fundstellen ...

■ Verfahrensgang

nachgehend Landessozialgericht Baden-Württemberg 2. Senat. 19. März 2012. Az: L 2 SO 72/12 ER-B, Beschluss







Fälle zur gesetzlichen Erbfolge

Fall 1

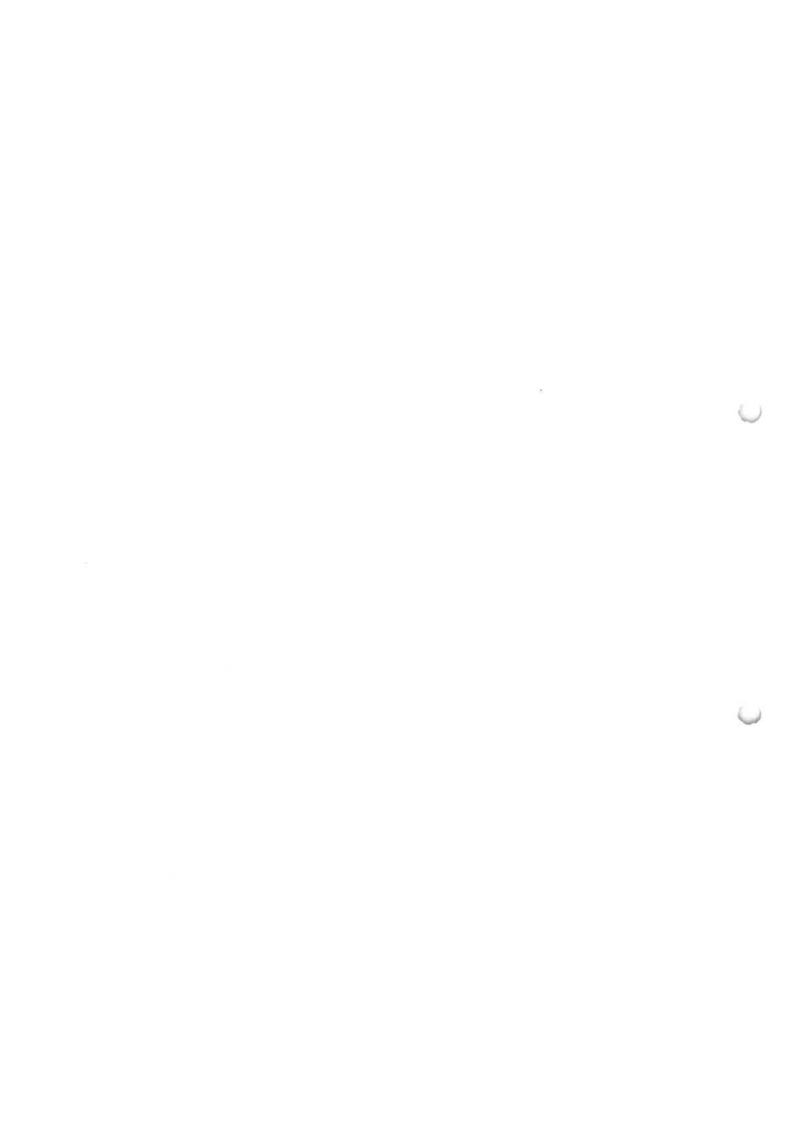
Von den vier Kindern des Erblassers lebt zur Zeit des Erbfalls nur noch der Sohn K1, K2, K3 und K 4 sind verstorben. Von den Enkeln des Erblassers leben noch E 1 (Sohn des K1), E2 und E3 (Söhne des K2) und E5 (Sohn des K3), sowie E4 (der 2. Sohn des K3) unter Hinterlassung von 2 Kindern (U1 und U2) verstorben ist. K4 war kinderlao. Außerdem leben noch 2 Brüder (B1 und B2).

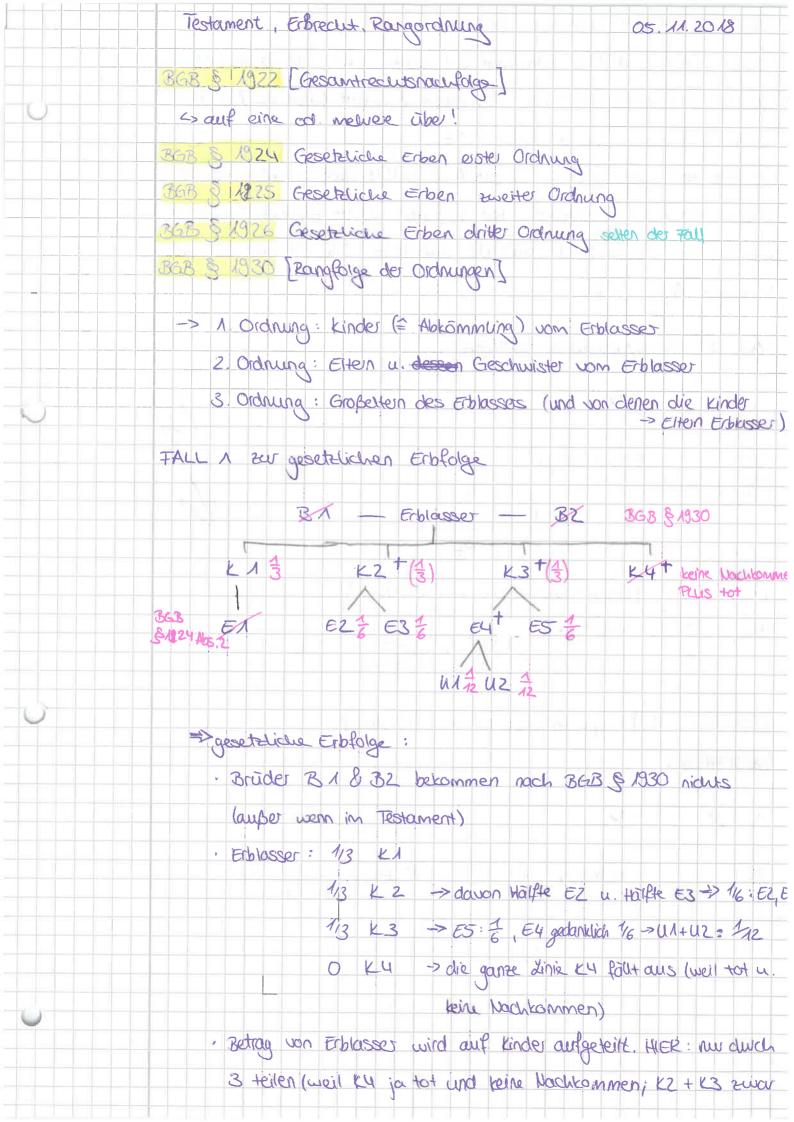
Wie ist die gesetzliche Erbfolge?

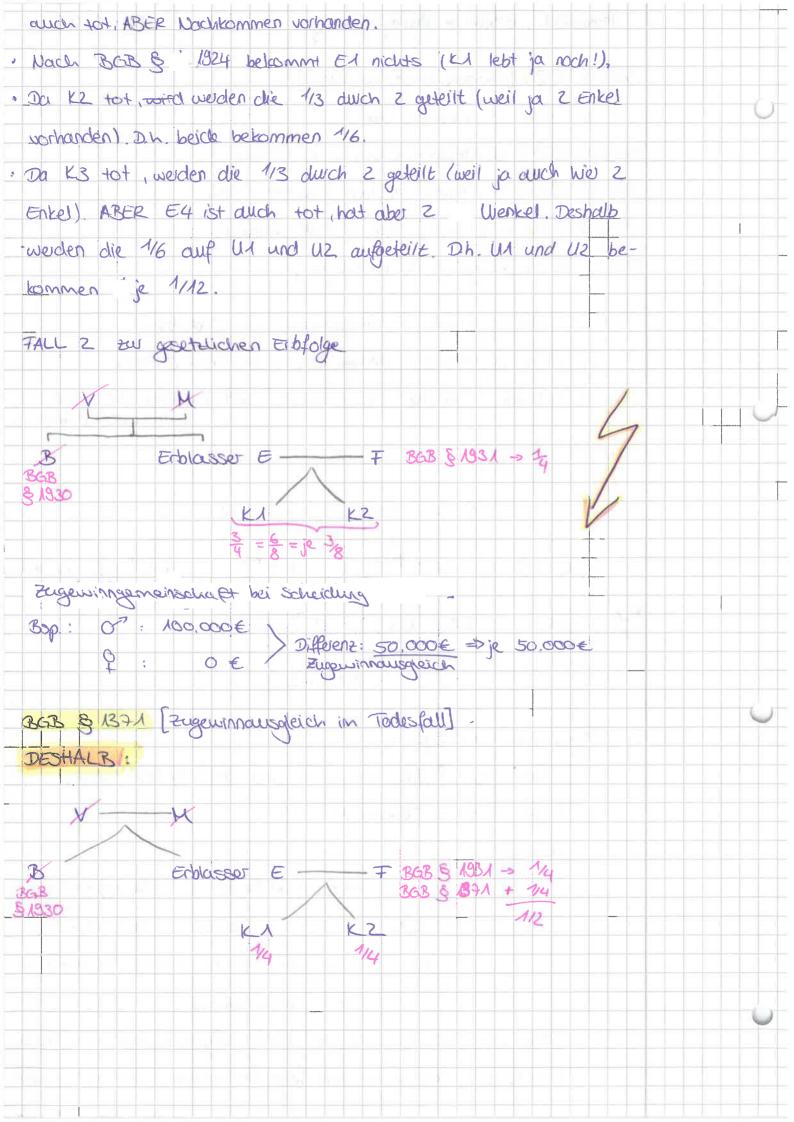
Fall 2

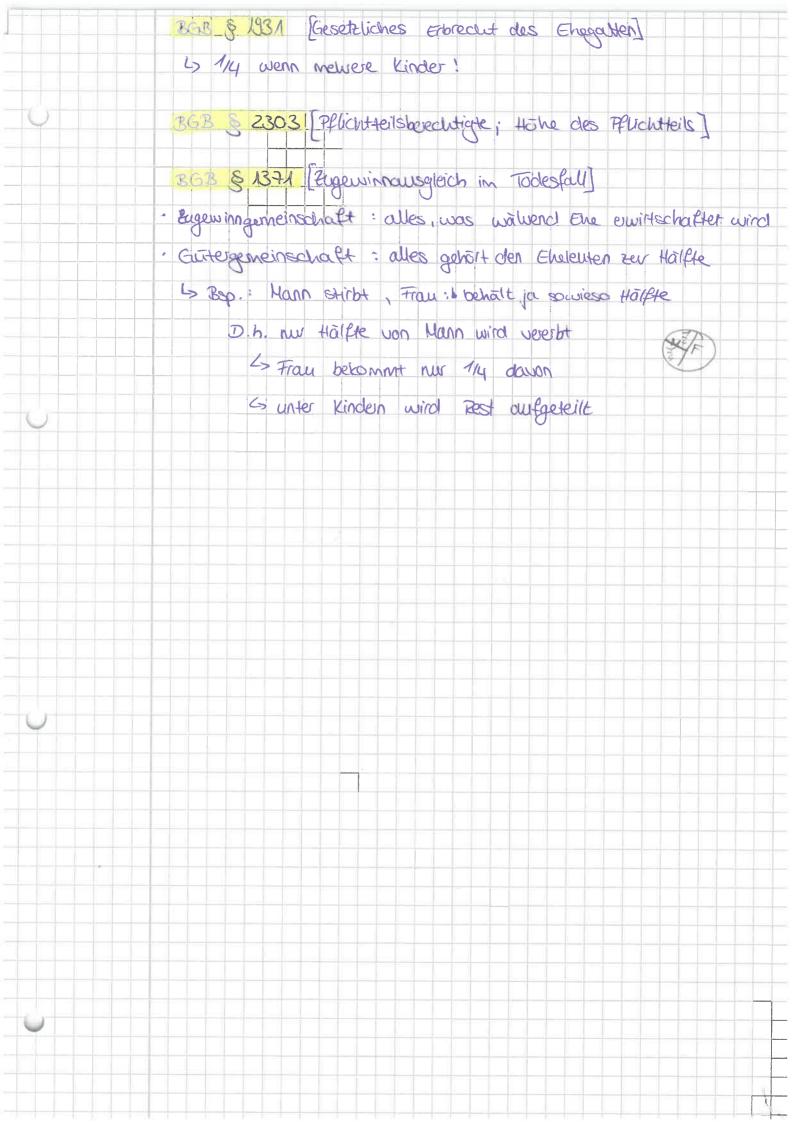
Erblasse E hinterlässt seine Ehefrau F, seine Kinder K 1 und K2. Außerdem leben sein Bruder B und die Eltern M und V. Die Eheleute lebten im gesetzlichen Güterstand. Testament war keines vorhanden.

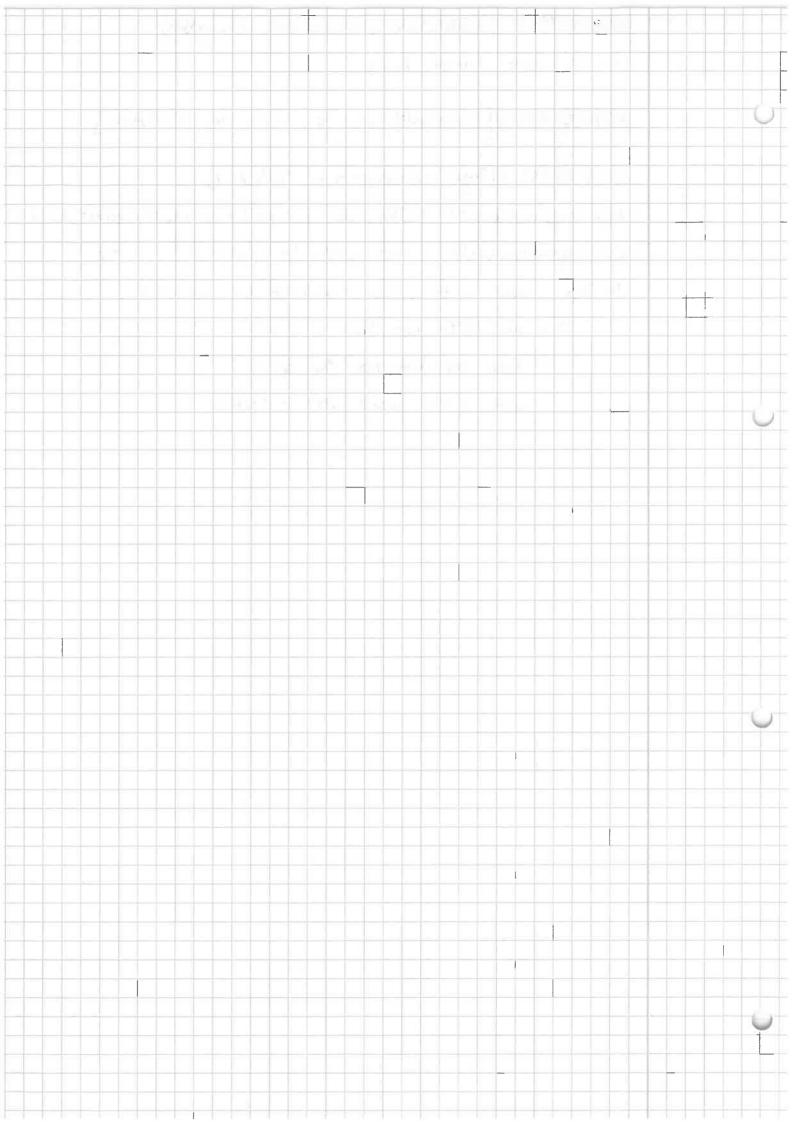
Wer ist Erbe?











Pflege wird angerechnet

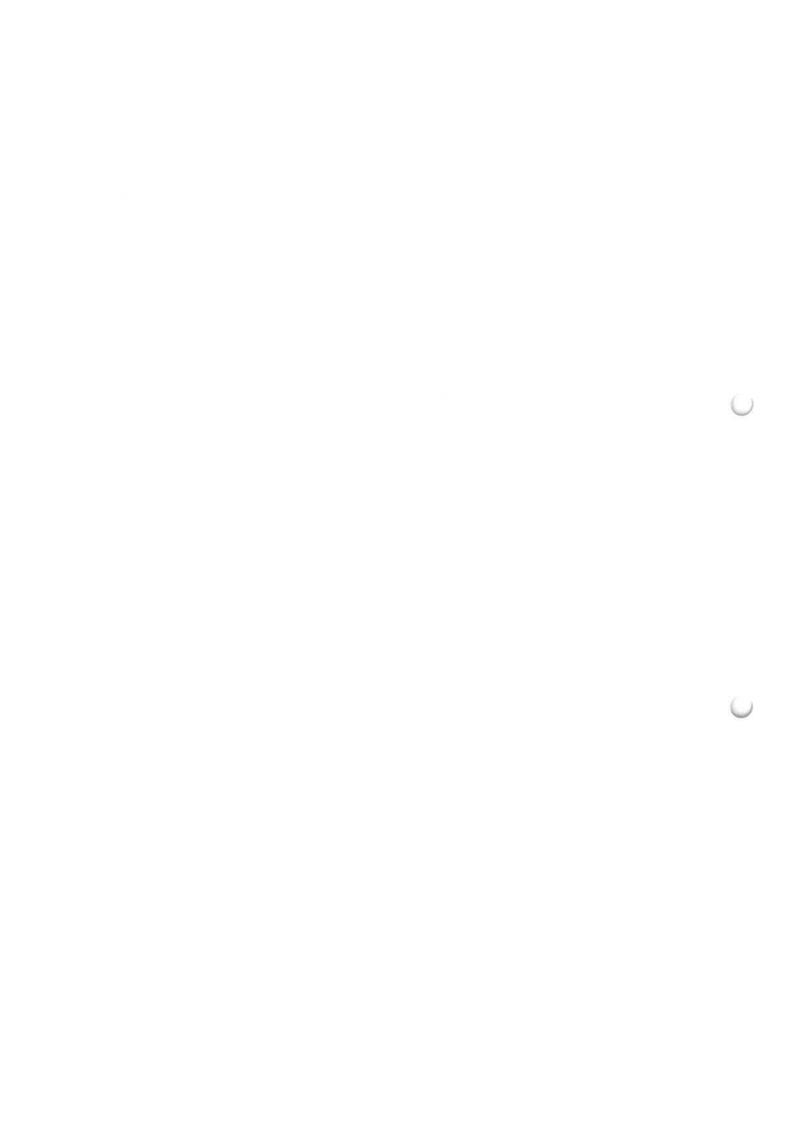
Eine pflegebedürftige Mutter wird von ihrer berufstätigen Tochter betreut, der Sohn kümmert sich nicht. Die Mutter hat kein Testament gemacht. Nach altem Recht fällt der Nachlass von 200000 Euro je zur Hälfte an die Kinder. Die Pflegeleistung (Wert 50000 Euro) wird nicht berücksichtigt, da die Tochter ihren Job nicht aufgegeben hatte. Künftig wird zunächst der Wert der Pflegeleistung vom Nachlass abgezogen und der Tochter zugeschlagen. Der Rest wird unter den Geschwistern geteilt, die Tochter erhält insgesamt also 125000 Euro.

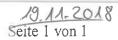
§ 2057a

Ausgleichungspflicht bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings(1) Ein Abkömmling, der durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit, durch erhebliche Geldleistungen oder in anderer Weise in besonderem Maße dazu beigetragen hat, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde, kann bei der Auseinandersetzung eine Ausgleichung unter den Abkömmlingen verlangen, die mit ihm als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen; § 2052 gilt entsprechend. Dies gilt auch für einen Abkömmling, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat.

- (2) Eine Ausgleichung kann nicht verlangt werden, wenn für die Leistungen ein angemessenes Entgelt gewährt oder vereinbart worden ist oder soweit dem Abkömmling wegen seiner Leistungen ein Anspruch aus anderem Rechtsgrund zusteht. Der Ausgleichungspflicht steht es nicht entgegen, wenn die Leistungen nach den §§ 1619, 1620 erbracht worden sind.
- (3) Die Ausgleichung ist so zu bemessen, wie es mit Rücksicht auf die Dauer und den Umfang der Leistungen und auf den Wert des Nachlasses der Billigkeit entspricht.
- (4) Bei der Auseinandersetzung wird der Ausgleichungsbetrag dem Erbteil des ausgleichungsberechtigten Miterben hinzugerechnet. Sämtliche Ausgleichungsbeträge werden vom Werte des Nachlasses abgezogen, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.

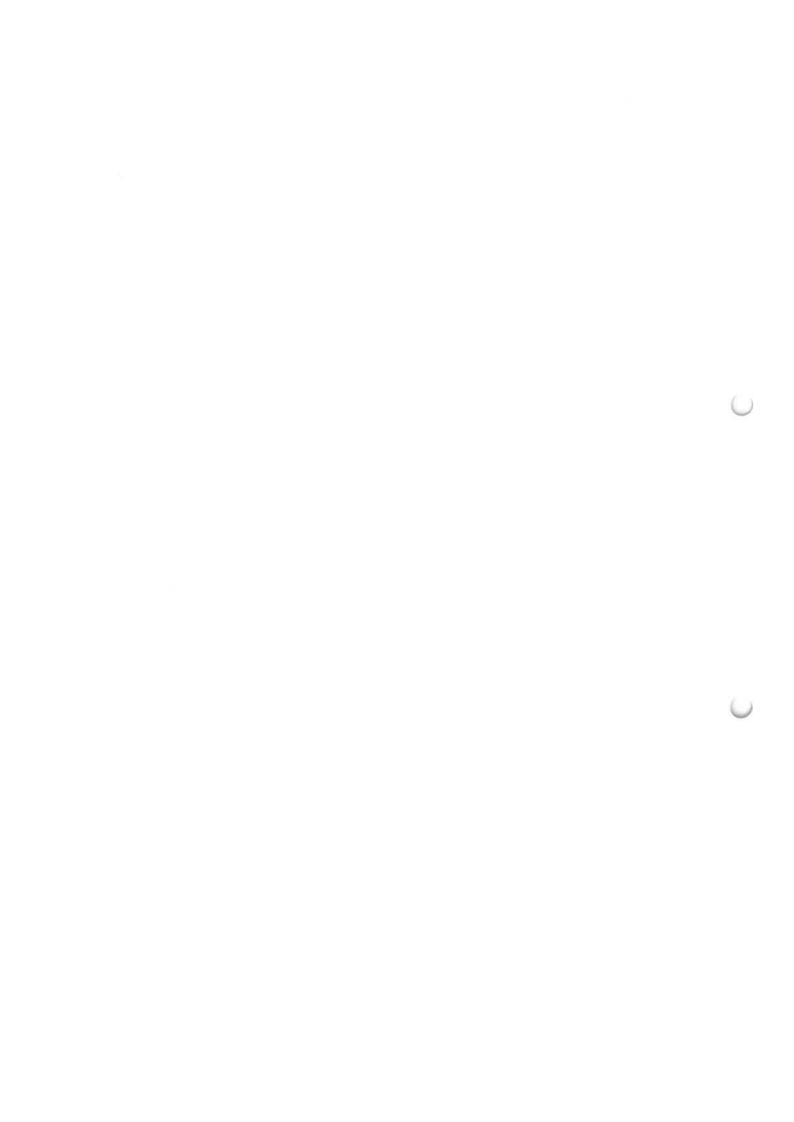
Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24.9.2009 (BGBl. I S. 3142) m.W.v. 1.1.10.





Ausgehend von dem so ermittelten Geschäftswert sollen als Überblick folgende Kostenbeispiele dienen, wobei zu den nachfolgenden Gebühren noch je nach Aufwand Schreibauslagen, Telefon- und Portokosten, die Kosten für die Registrierung beim Zentralen Testamentsregister (z. Zt. 15 Euro) sowie die Umsatzsteuer und evtl. im Einzelfall zusätzlich entstehende besondere Gebühren, zum Beispiel für eine Beurkundung im Hause des Testierenden, hinzukommen:

Gemeinschaftl. Testament	Einzeltestament	Geschäftswert
90 Euro	45 Euro	5.000 Euro
150 Euro	75 Euro	10.000 Euro
330 Euro	165 Euro	50.000 Euro
546 Euro	273 Euro	100.000 Euro
870 Euro	435 Euro	200.000 Euro
1.870 Euro	935 Euro	500.000 Euro



Gericht:

BGH 4. Zivilsenat

Quelle:

luris

Entscheidungsdatum: 19.01.2011

IV ZR 7/10

Normen:

§ 138 Abs 1 BGB, § 2346 Abs 2

BGB

Dokumenttyp:

Aktenzeichen:

Urteil

Zitiervorschlag: BGH, Urteil vom 19. Januar

2011 - IV ZR 7/10 -, BGHZ

188, 96-109 🗯

Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialleistungsbeziehers

Leitsatz

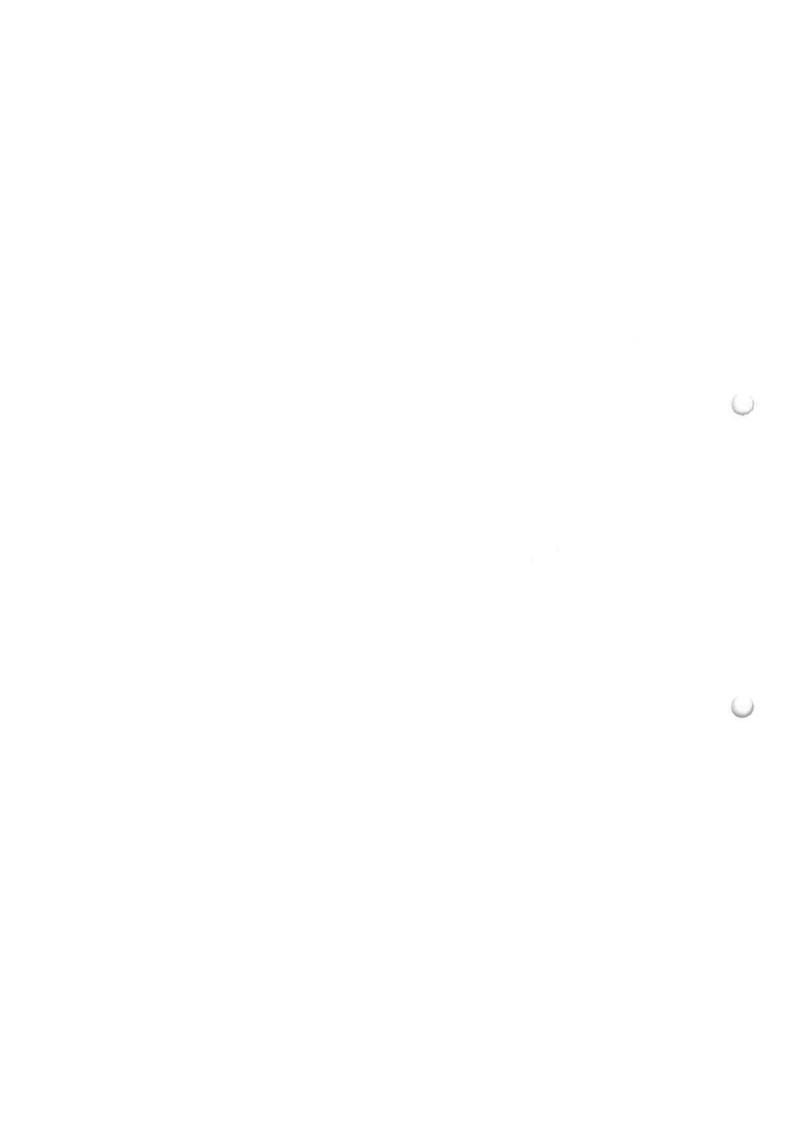
Der Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialleistungsbeziehers ist grundsätzlich nicht sittenwidrig (Rn.12)(Rn.13).

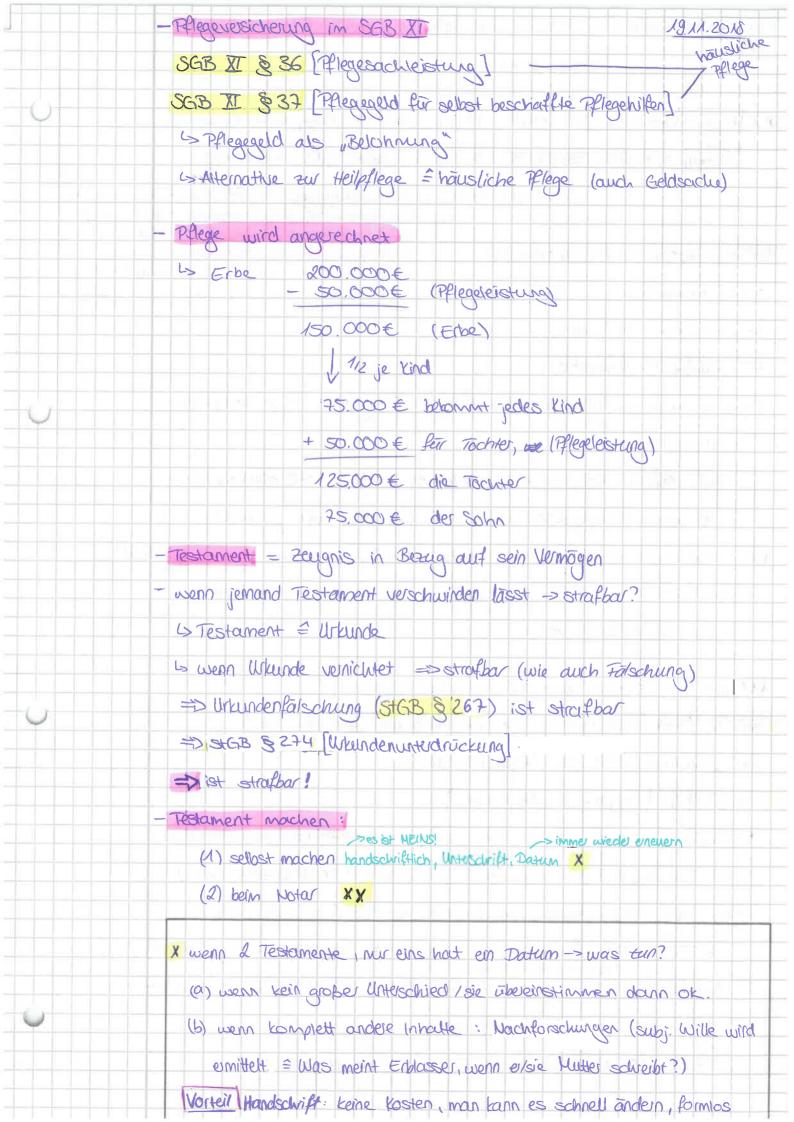
Tatbestand

Der klagende Sozialhilfeträger verlangt aus übergeleitetem Pflichtteilsanspruch im Wege der Stufenklage vom Beklagten als Alleinerben seiner Ehefrau die Ermittlung des Werts eines zum Nachlass gehörenden Hausanwesens und Zahlung eines entsprechenden Betrags.

Zu Recht hat das Oberlandesgericht weder hinsichtlich des gemeinschaftlichen Testaments noch hinsichtlich des Pflichtteilsverzichts einen Sittenverstoß angenommen. Die Überleitung nach § 93 SGB XII ging daher ins Leere, weshalb der Kläger nicht Inhaber der geltend gemachten Wertermittlungs- und Pflichtteilsansprüche geworden ist.

- 1. Nach der gefestigten Senatsrechtsprechung zum so genannten Behindertentestament sind Verfügungen von Todes wegen, in denen Eltern eines behinderten Kindes die Nachlassverteilung durch eine kombinierte Anordnung von Vor- und Nacherbschaft sowie einer - mit konkreten Verwaltungsanweisungen versehenen - Dauertestamentsvollstreckung so gestalten, dass das Kind zwar Vorteile aus dem Nachlassvermögen erhält, der Sozialhilfeträger auf dieses jedoch nicht zugreifen kann, grundsätzlich nicht sittenwidrig, sondern vielmehr Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus (BGHZ 123, 368; 111, 36; Senatsurteile vom 8. Dezember 2004 - IV ZR 223/03, NJW-RR 2005, 369; vom 19. Oktober 2005 - IV ZR 235/03, NJW-RR 2006, 223). Um ein solches Testament handelt es sich auch im Streitfall. Da die lernbehinderte Tochter des Beklagten Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII bezieht, die das Vorliegen einer Behinderung voraussetzen, ist es unerheblich, dass sie gleichwohl geschäftsfähig war und nicht unter gerichtlicher Betreuung stand.
- 2. Auch der von der Leistungsbezieherin erklärte Pflichtteilsverzicht verstößt weder für sich genommen noch in einer Gesamtschau mit dem elterlichen Testament gegen die guten Sitten und ist daher wirksam.





Nachteil Handschift: Widerspruch bei Wortwahl, man findet es nicht, -kann vernichtet werden XX Nachteil notarielles Testament: Kosten, immer der Gang zum Notar Norteil notarielles Testament: Benkundungspesetz \$19 (> Bootags oflicht des Notors), Bewkundungsgesetz § 28 Notor muss schauen, ob Person abeliaupt testierration (vollasite seiner eigenen geistigen kräfter - wird beutkundet (Angehörige können das nur sehr - Antechtungsgründe des Testaments schwer dagegen ankommen) DENN: Notar = zeug man kann Testament nicht einforch verschwinden lassen 4> wortunktarheit 4> übersehene Verwandte 4> unrufrièdene Verwandte 1> nicht mehr im Vollbesitz seiner geistigen Fahigkeiten (Folge: Testament wird unquiltig) =>oft Antechtungsgrund für unzufriedene Erten, ABER dann muss das buch rachewiesen welden (von dem, der es, gesagt hat!) - Wenn handschiftliches Testament mit "Guer Papa" unterschrieben - geht od geht nicht? 4> ZULASSIG & weil eindensig feststellbar, dass der der geschrieben hat wirklich der Erblasser ist! - SGB XI \$ 53 (Xeistungsborechtigte und Aufgeben) (und folgenole) 4> Sozialanit eant liber Eingliederungshilfe - SGB XII & 93 [Ubegang von Ansprüchen > Landratsand kann gaf das Erbe auf sich überleiten (aber nur, wenn Kind mit Behindering in eine Einrichtung ist des vom CRA finanzier wird!) => Fall: auf tibe verichtet (sodass tibe night auf LRA über geht) 4> BGB & 2346 [wirkung des Erbuerzichts, Beschränkungsmöglichkeit] + Nachlasspfleger ansetzen 15 Erblasser und Kind müssen unterschreiben und olann aber ein Taschenapld von Nachiasspfleger ausgezahit! => Ziel: LRA als Eingliederungsbehörde kein Erbe übergehen kan!

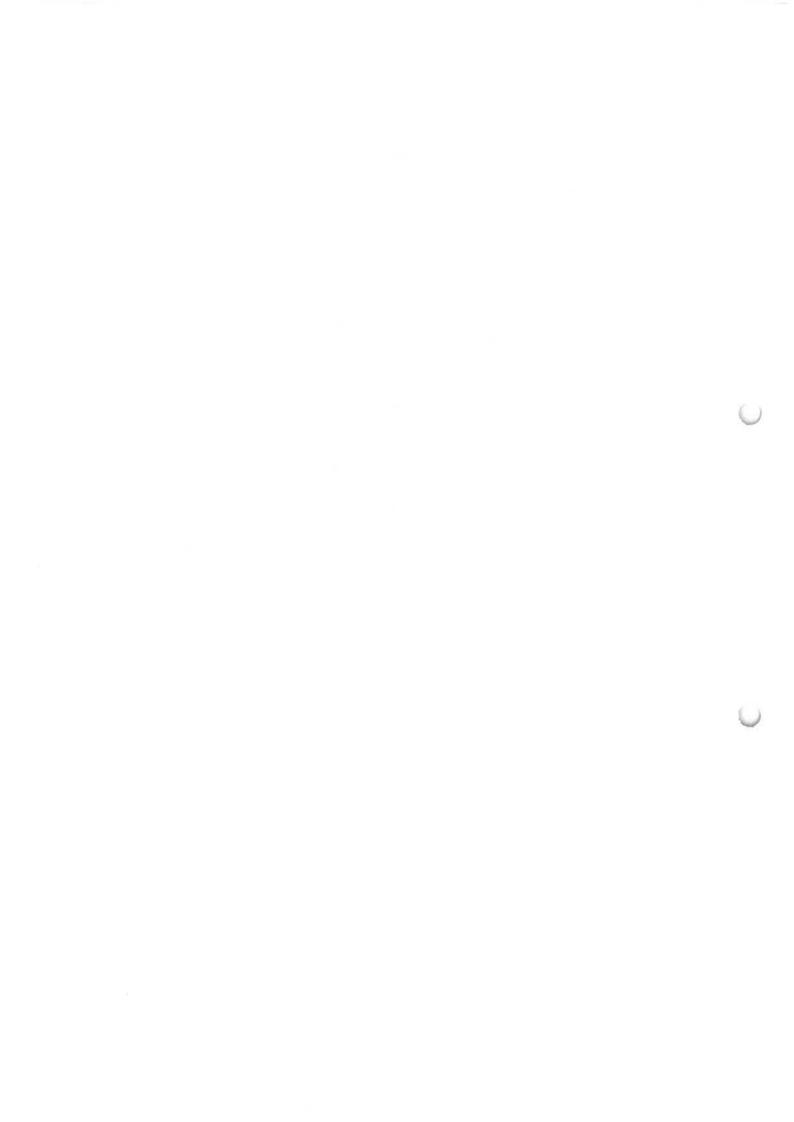
- BGB & 138 [Henwidniges Reclasgeschaft: Wucher] michtly = unwirksom 4> Verzicht des Erben mit Absicht dem Sozialträger kein Erbe abtreten zu sittenwiding mussen -> wirklich sittenwidnig? → es gelut um das Wohl des Kindes (= Motiv der Elter) > das Behindertentestament ist nicht sittenwichig X - JGB XI & 33 (Ubegang von Arsprüchen) >, kann der Trager der Sozialhilfe duch sowiftliche Anzerge... KANN = Ermessensentscheidung wenn Verwaltungsaufward ist größer als Betrag => Nein! wenn Betrag hoch, dann walvscheinlich schon' * gute Sitten = unbestimmter Reclusibegriff! Frage: 03.12.2018 - verheinstet mit Kinder -> Kinder auf Null setzen Gent NICHT: wegen Pfliculteil (1/21, gesetz). Edubetray) 5 kann man Pflichteil wegnehmen? JA, ober nu mit schwerwiegenden 75th Gründen (Bsp. wenn kind Volter umbringen will) - befindet sich in Einrichtung -> wird da betreut, ABER noch testierfallig > Freundin war imme da, et will it alles geben, and familie nichts = Matressen - / Geliebtentestament 368 \$ 138 Sitterwidiges Reclutegeschaft: Wucher] is voistoble es gogen die guten Sitten, wenn Familie (Kinder, Frau, ...) aufer or gelasser weder? NEIN, wenn et solveibt: schon large, simmer für mich da,... (etgent aber nicht, wenn er diese Freundin eist gestein kennengelent has L> Maitressen - Testament: sittenuidia, Anstandsgefühl aller billig und recent Denkender -> Velstop: "Hergabe für Hijagabe"

Lowern Hipaphe sexuelles Natur = Hotiv von Erbasser	· 1
Aschreibt orber, does er sie über alles liebt => beweisen müssen dos	
ceine Familienmitglieder!	
to es gibt eine Testierfreineit (wie Vertragsfreiheit)	
4> MOHIV: Hass,> macht nichts aus wegen Testiefreiheit	
resolum sittenwidtig zu sein, muss es nur Schädigung haben!)	
=> immer derjenige beweisen der Anspruch erhebt	
Ehegatentestament = gemeinschaftliches Testament	
- solviftlich: einer solveibt, beide untersolverben	
1> wenn einer stirbt, kann der andere nichts mehr anden!	
- Berliner Testament" (Sonderform vom Enegatten)	
1> liberlebende Ehagatte: 3/4 des Erbe	
1> Kinger zism. nur 114 des Erbe	
=> Misstrauen ist var handen (Bsp. Haus: wenn Erblasser stirbt,	
bekommt Frau 1/2 Haus and Kinder son 1/2 Haus; Kinder wollen	
ilven teil ausgezahrt haben -> Frau muss Haus verkaufen um	
auszahlen zu können => deshalb Beiliner Testament!)	
- wen Energettentestament:	
Frau stirbt, Lann lent neve Frau kennen, will kinder nu Pflichtfeil	
ruasser > gent mart wegen Engatternestament to	
- des Obelebende kann zu Lebzeiten das Vermögen ausgeben!	
Mögliche proventive Maßnahme: Schenkungen usw.	
La wenn überlebende Euggette Geld raus wirft, um kinder zu schädigen	
bedeutet sittenwickigkeit!	
Is wenn aberlebender thegate mit Hotiv base das Geld rows wiff, die	
Kinder mussen zusehen wie Geld weniger wird >> Bewelslast	
Ly überlebender Etrogatte macht Schenkung an seine neue Freundin mit	
Hintegrund Schädigung an Kinder -> BGB \$812 (Hoauspakeanspruch)	-Geld wieder
> Leistung = Schenkung > wenn Schenkung bewiesen von Kinder, dass schooliger	s =>niduty!

BGH, Beschl. v. 31. März 1970 - III ZB 23/68, BGHZ 53, 369 Leitsätze: 1. Auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine weitere Beschwerde gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, ausgeschlossen. 2. Zur Frage der Sittenwidrigkeit eines »Geliebten-Testaments«. Wesentliche Aussagen: Eine letztwillige Verfügung ist nicht schon deshalb sittenwidrig, weil sie die Angehörigen des Erblassers von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt. In seiner Testierfreiheit wird der Erblasser auch durch das der gesetzlichen Erbfolge zugrunde liegende sittliche Prinzip regelmäßig nicht beschränkt. Es ist auch grundsätzlich ohne Bedeutung, welche Beweggründe den Erblasser veranlasst haben, von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Sein letzter Wille ist auch dort zu respektieren, wo er in seiner Motivierung keine besondere Achtung verdient. Wendet der Erblasser seiner Geliebten sein Vermögen zu, so ist iR von §138 I BGB zu beachten, dass es nicht um die Sanktion für unsittliches Verhalten, sondern allein darum geht, ob das Rechtsgeschäft, also die Zuwendung an sich, sittenwidrig ist. Nicht die Beziehung als solche, sondern die Art und Weise der Zuwendung auf ihre Vereinbarkeit mit den guten Sitten zu prüfen. Danach ergibt sich: Wenn ein Erblasser seiner Geliebten durch die letztwillige Verfügung für die geschlechtliche Hingabe entlohnen oder zur Fortsetzung der sexuellen Beziehungen bestimmen will, dann ist idR die letztwillige Verfügung sittenwidrig. Bildet die Zuwendung aber nicht allein die Belohnung für geschlechtlichen Umgang, dann kann auch nicht allein mit der Tatsache, dass die Bedachte zu dem Erblasser in sexuellen Beziehungen gestanden hat, die Sittenwidrigkeit des Zuwendungsgeschäfts begründet werden. Es kommt vielmehr auf den Inhalt und die Wirkungen der Zuwendung an. Deshalb ist neben der Frage, welche Beziehungen den Erblasser mit der Bedachten verbunden haben (und auch, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie bedacht worden ist) auch zu berücksichtigen, wer zurückgesetzt worden ist, in welchen Beziehungen der Erblasser zu den Zurückgesetzten stand und wie sich die Verfügung für diese Zurückgesetzten auswirkt. Dabei wird in der Regel die Zurücksetzung um so schwerer wiegen, je enger das familienrechtliche Verhältnis war, in dem die Zurückgesetzten zu dem Erblasser standen und wie die zurückgestellten Personen wirtschaftlich gestellt sind.

Bap, positiv!

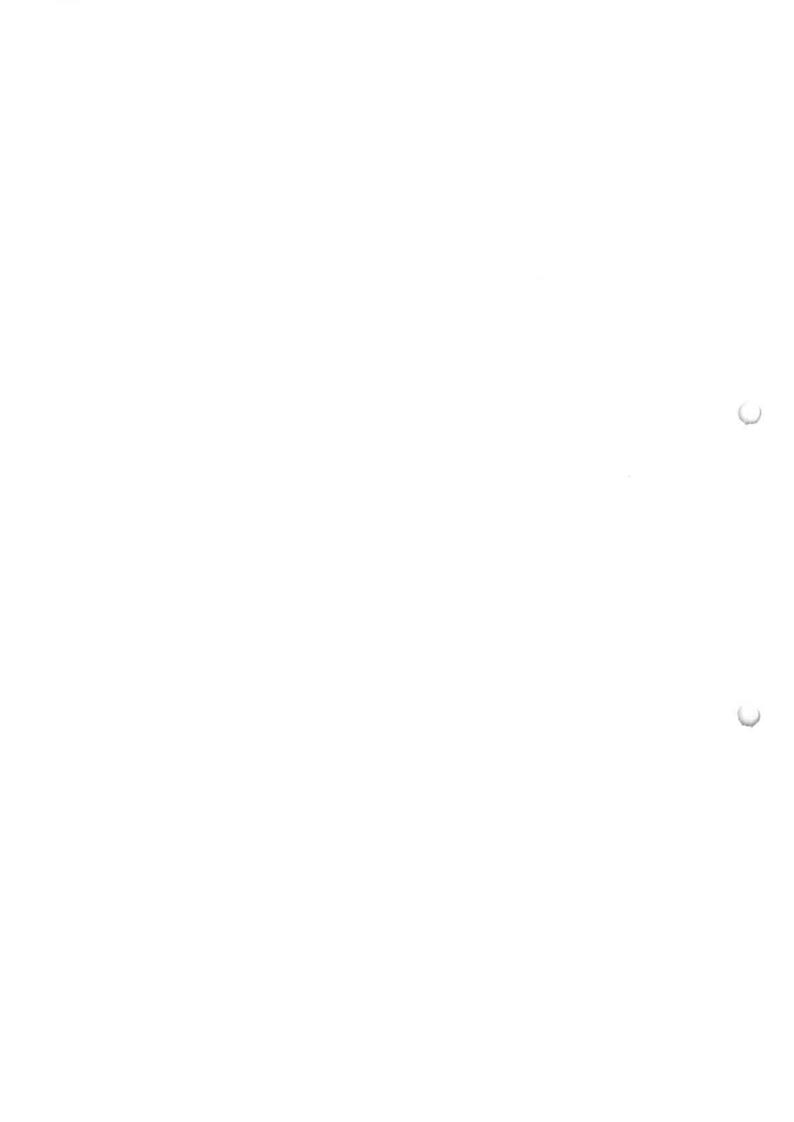
Sachverhalt: Der im Jahre 1965 im Alter von 59 Jahren verstorbene Erblasser, der in kinderloser Ehe verheiratet war, hatte von etwa 1942 bis zu seinem Tode mit der ebenfalls verheirateten, seit 1964 geschiedenen Frau M. wie Mann und Frau zusammen- gelebt. Frau M. nimmt auf Grund eines privatschriftlichen Testaments vom 8. Februar 1948 an dem Nachlass des Erblassers eine Erbberechtigung in Anspruch. Das Testament hat folgenden Wortlaut: Mein letzter Wille! Hiermit bestimme ich dass Frau M. meine alleinige Erbin sein soll. Meine Ehefrau, von der ich seit 7 Jahren getrennt lebe, und die ich bei unserer Trennung... entschä- digt habe, soll von jeder Erbschaft ausgeschlossen sein. Durch obenstehende Verfügung trage ich an Frau M., die mir in schweren Stunden eine Stütze war, eine Dankesschuld ab.



Fall 1:

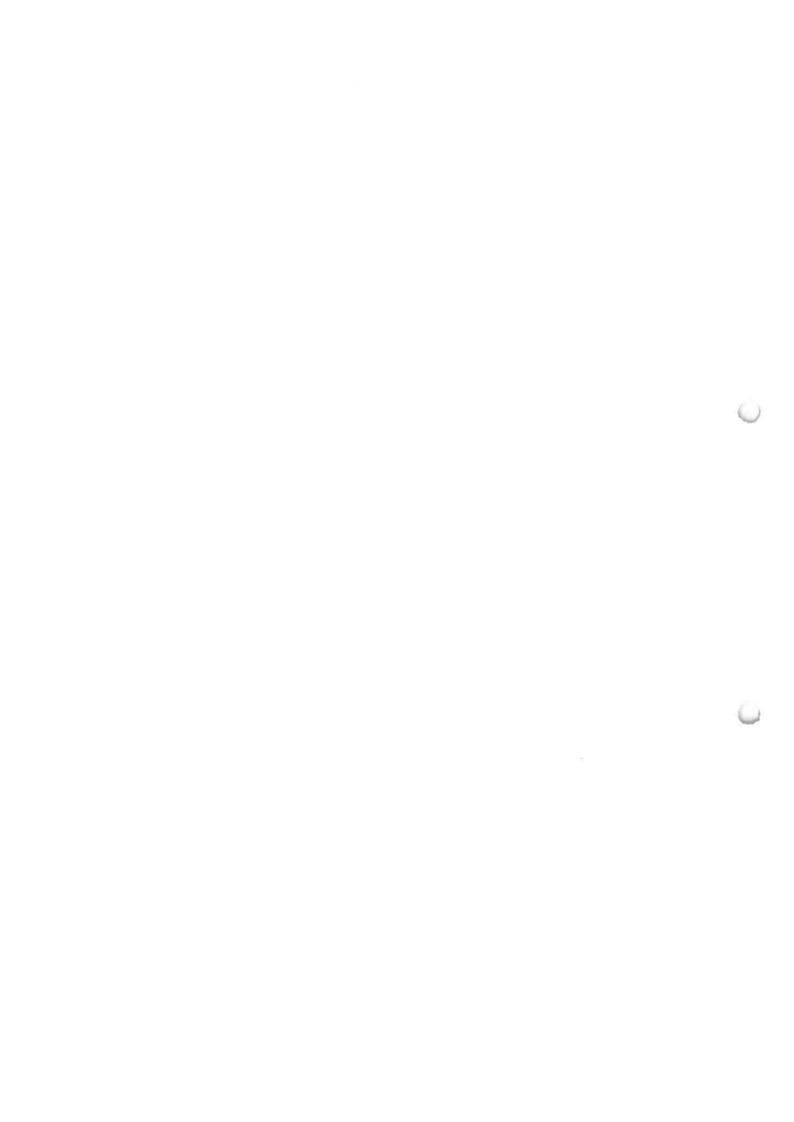
E bestimmt in seinem wirksam errichteten privatschriftlichen Testament, dass "Mutter" Alleinerbin sein soll, und dass die beiden minderjährigen Kinder lediglich den Pflichtteil erhalten sollen. Nach dem Tode des E verlangt die Mutter M des E den Nachlass von der Witwe W des E heraus. Diese verweigert die Herausgabe mit der Begründung, dass in Wirklichkeit sie die Erbin sei, denn mit der Bezeichnung "Mutter" habe der E sie gemeint, weil er sie immer so genannt habe, während er seine Mutter als "Oma" bezeichnet habe.

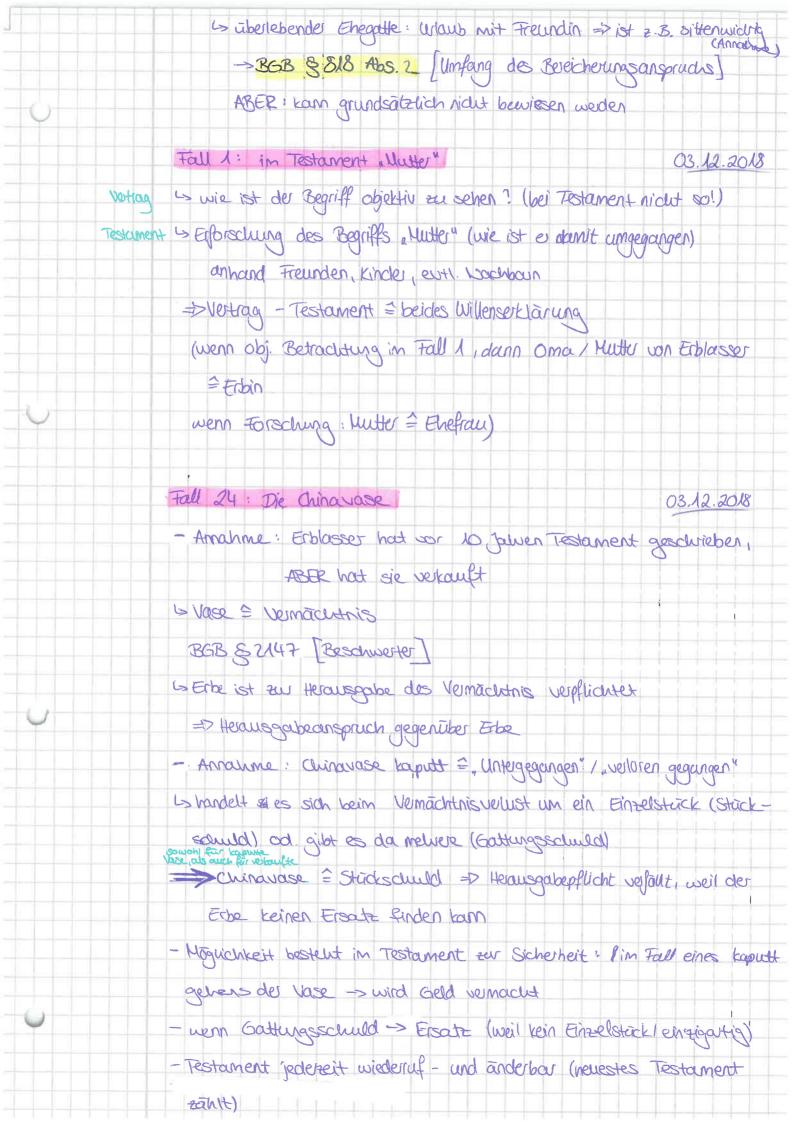
Steht der M gegen die W ein Anspruch auf Herausgabe des Nachlasses zu?

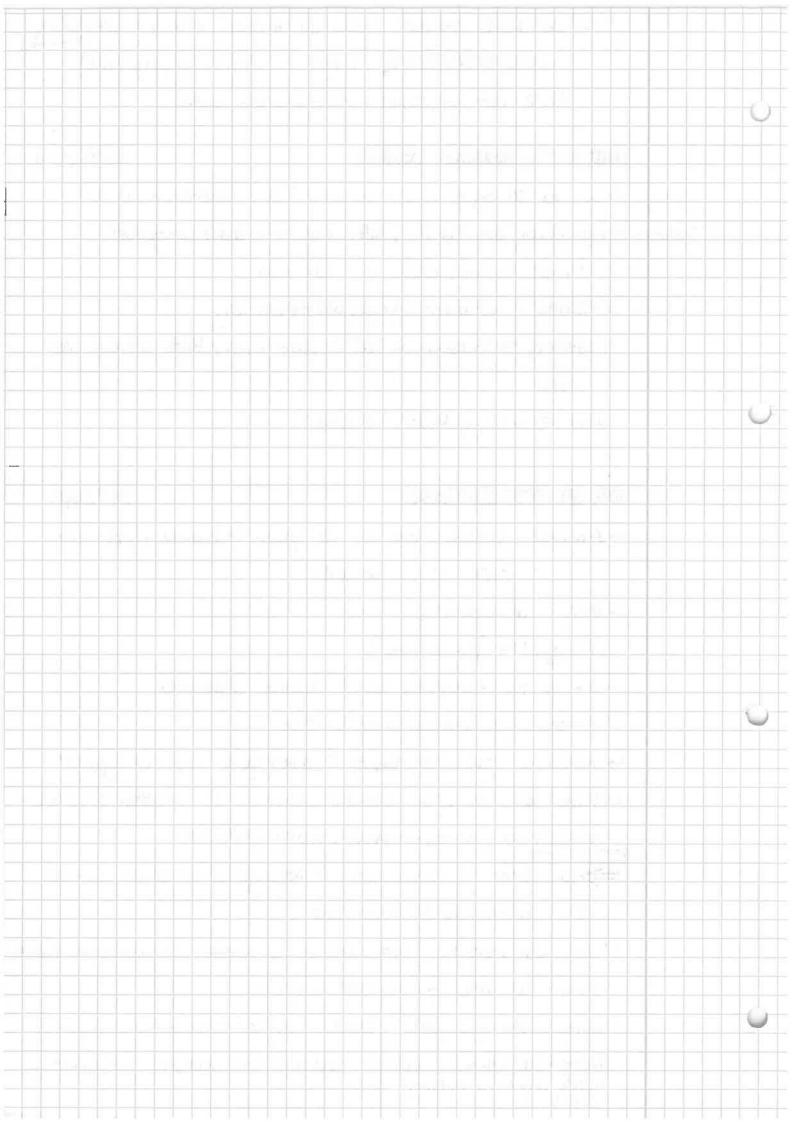


Fall 24: Die Chinavase

Der E hat seinen Sohn S zum Alleinerben eingesetzt. E hat im Testament weiterhin angeordnet, dass eine konkret bestimmte, wertvolle Chinavase mit dem Tode seinem Freund F, der ein leidenschaftlicher Sammler antiker Vasen ist, zugehen soll. Nach dem Tode des E verlangt F die Vase von S heraus. Rechtslage, wenn E zu Lebzeiten die Vase an K veräußert hat?







Beispiel: Schenkung auf den Todesfall

Anna besucht ihre Patentante Frau Huber im Krankenhaus. In Gegenwart einer Krankenschwester erklärt Frau Huber: "In dem Tresor meiner Wohnung befindet sich ein Sparbuch der Sparkasse mit einem Guthaben von E50000. Das Geld schenke ich dir. Ich gebe dir hier den Tresorschlüssel, damit du das Sparbuch an dich nehmen kannst. Aber erst nach meinem Tode darfst du das Guthaben abheben." Anna nimmt das Geschenk ihrer Tante dankend an.

la ist moglich!

